



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

...

g e g e n

...

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 16, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. März 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfefahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrages als unzulässig sowie gegen die Ablehnung der begehrten Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens.

Der am ... geborene Kläger ist staatenloser Palästinenser mit Syrien als dem Land des gewöhnlichen Aufenthalts. Nach eigenen Angaben verließ er Syrien im September 2013 und reiste über die Türkei nach Bulgarien, wo ihm auf seinen Asylantrag hin am 14. Februar 2014 der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde.

Danach begab er sich nach Deutschland, reiste dort seinen Angaben zufolge am 25. April 2014 ein und stellte unter dem 29. April 2014 erneut einen Asylantrag. Nachdem eine Eurodac-Anfrage der Beklagten einen Treffer für Bulgarien ergeben hatte, richtete sie am 12. Juni 2014 ein Wiederaufnahmegesuch an den bulgarischen Staat. Mit Schreiben vom 16. Juni 2014 erhielt sie die Antwort, dass der Kläger dort unter dem o.g. Datum den Flüchtlingsstatus erhalten habe, weshalb seine Aufnahme nach der Dublin III-Verordnung nicht Platz greifen könne und ein Antrag nach dem Rückübernahmeabkommen bei der Grenzpolizei in Sofia gestellt werden solle.

Mit Bescheid vom 26. Juni 2014 stellte die Beklagte fest, dass dem Kläger in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe (Ziffer 1.), und ordnete seine Abschiebung nach Bulgarien an (Ziffer 2.). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid verwiesen.

Seinen hiergegen gerichteten Eilantrag vom 14. Juli 2014 lehnte das Verwaltungsgericht Hamburg mit Beschluss vom 14. Oktober 2014 (8 AE 3363/14) ab. Auch zwei Anträge auf Abänderung dieses Eilbeschlusses wurden mit Beschlüssen vom 10. Februar 2015 (8 AE 5666/14) und vom 2. April 2015 (8 AE 1470/15) abgelehnt. Wegen der jeweiligen Gründe wird auf die Beschlüsse Bezug genommen. Das parallele Klageverfahren wurde mit Beschluss vom 20. Mai 2016 (8 A 3362/14) eingestellt.

Am 3. Juni 2016 stellte der Kläger einen weiteren Asylantrag. In der Niederschrift zu diesem Antrag gab er an, von Deutschland aus nach Bulgarien einen „Transfer“ bekommen zu haben, dort ungefähr einen Monat „auf der Straße gelebt“ zu haben und dann über die Balkanländer wieder nach Deutschland gereist zu sein. Neue Gründe, die erst nach dem Abschluss des Erstverfahrens entstanden seien, könne er nicht nennen. Auch habe er keine neuen Beweismittel.

Mit Bescheid vom 29. Juli 2016, dem Kläger am 10. August 2016 zugestellt, lehnte die Beklagte den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Ziffer 1.) sowie den Abänderungsantrag bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab (Ziffer 2.). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sich die Sachlage gegenüber dem der früheren Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt nicht nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert habe. Er habe auch keinen neuen Sachverhalt vorgetragen bzw. neue Beweismittel vorgelegt, die gegen seine Abschiebung nach Bulgarien sprächen.

Die hiergegen am 10. August 2016 erhobene – nicht begründete – Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit rechtskräftigem Gerichtsbescheid vom 27. Februar 2017 (16 A 167/17) ab. Weder seinen Folgeantrag, auf den hin der angefochtene Bescheid vom 29. Juli 2016 ergangen sei, noch die vorliegende Klage habe der Kläger bezogen auf sein Asylbegehren bzw. bezogen auf Abschiebungsverbote zum Zielstaat Bulgarien substantiell begründet. Da das Gericht auch sonst keine Gründe sehe, die für eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides sprechen könnten, folge es den Feststellungen und der Begründung des Bescheides und sehe gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab.

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2020 teilte das Einwohner-Zentralamt der Freien und Hansestadt Hamburg der Beklagten – unter Beifügung einer englischsprachigen Mitteilung der dem bulgarischen Innenministerium zugeordneten Grenzpolizei in Sofia vom 1. September 2020 (Bl. 555 d. Ausländerakte) – mit, dass der Flüchtlingsstatus des Klägers widerrufen worden sei.

Am 12. November 2020 stellte der Kläger – unter Vorlage seines Wehrdienstheftes – einen weiteren Asylantrag. In der Niederschrift zu diesem Antrag gab er an, keine neuen Gründe nennen zu können, die erst nach dem Abschluss des Erstverfahrens entstanden seien. Auch habe er keine neuen Beweismittel.

Mit Bescheid vom 18. November 2020, dem Kläger am 2. Dezember 2020 zugestellt, lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig (Ziffer 1.) und auch den Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 26. Juni 2014 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab (Ziffer 2.). Der Antrag sei unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorlägen. Eine Sach- oder Rechtslageänderung sei von dem Kläger weder vorgetragen worden noch sei eine solche ersichtlich. Es lägen keine Anhaltspunkte vor, die eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen ließen. Die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG seien ebenfalls nicht gegeben. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu Abschiebungsverboten gemäß § 49 VwVfG, d.h. ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinn, rechtfertigen würden, lägen nicht vor. Mangels neuen Sachvortrages und neuer Beweismittel müsste vielmehr erneut entschieden werden, dass keine Gründe vorlägen, die gegen eine Abschiebung nach Bulgarien sprächen. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG „angeordnet“ und auf zehn Monate ab dem Tag der Ausreise befristet. Wegen der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Hiergegen hat der Kläger am 10. Dezember 2020 Klage erhoben und zur Begründung zunächst im Wesentlichen ausgeführt, dass die angefochtene Unzulässigkeitsentscheidung nicht auf einer gesicherten Tatsachengrundlage beruhe. Es könne nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit beurteilt werden, ob er weiterhin im Besitz einer bulgarischen Aufenthaltserlaubnis sei bzw. im Falle einer Überstellung nach Bulgarien eine solche erhalten würde. Im Übrigen leide der „mit diesem Verfahren angegriffene Bescheid“ an erheblichen Fehlern, die der Vollziehung der Abschiebungsanordnung aus dem Bescheid vom 26. Juni

2014 entgegenstünden. Die Entscheidung über seinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens im Hinblick auf die Abschiebungsanordnung sei ermessensfehlerhaft. Die Beklagte habe in dem streitgegenständlichen Bescheid auf eine erneute Abschiebungsandrohung oder -anordnung verzichtet, sich aber mit seinem Begehren auf Änderung der im Bescheid vom 26. Juni 2014 verfügten Abschiebungsanordnung nicht auseinandergesetzt. Es liege daher bereits ein Ermessensausfall vor.

Ergänzend hat der Kläger später – unter Bezugnahme auf die o.g. Mitteilung der bulgarischen Grenzpolizei vom 1. September 2020 – im Wesentlichen vorgetragen, dass die Beklagte zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung bereits hätte wissen müssen, dass er aufgrund des Widerrufs seines dortigen Schutzstatus nicht nach Bulgarien werde zurückkehren können. Jedenfalls aber hätte sein Asylantrag nicht als unzulässig abgelehnt werden dürfen. Das Erlöschen des Schutzstatus stelle eine neue Sachlage dar. Bei der Mitteilung der bulgarischen Behörden handele es sich um ein neues Beweismittel hinsichtlich dieser Tatsache. Auch habe sich durch die Aberkennung des Schutzstatus die Rechtslage für ihn geändert, da sein Asylantrag nun vom Bundesamt nicht mehr als unzulässig abgelehnt werden könnte. Zudem habe Bulgarien bereits erklärt, dass es dem Übernahmeersuchen nicht entsprechen und ihn nicht wieder aufnehmen werde. Insoweit hielte er sich im Falle einer Rückkehr illegal in Bulgarien auf. Ihm drohte daher eine bis zu 18 Monate andauernde Ingewahrsamnahme in einem sog. Sonderheim zur vorübergehenden Unterbringung von Ausländern, mit dem Ziel, eine Rückführung in das Herkunfts-, Transit- oder Drittland zu organisieren. Die Voraussetzungen für einen Asylfolgeantrag lägen in diesen Konstellationen in der Regel nicht vor. In jedem Fall aber hätte die Beklagte das Bestehen eines Abschiebeverbotes hinsichtlich Bulgariens feststellen müssen. Er wäre bei einer Abschiebung dorthin einer materiellen Notlage ausgesetzt, die es ihm nicht erlaube, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden. Der Eintritt einer solchen Notlage bestehe insbesondere unabhängig von seinem Einsatz und Leistungsvermögen, sondern basiere auf systemischen Mängeln des Asyl-, Integrations- und Sozialhilfesystems Bulgariens, der Unfähigkeit und Unwilligkeit bulgarischer Behörden diese Situation aufzulösen und den drastischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, durch welche das öffentliche und wirtschaftliche Leben faktisch still stehe und welche die ohnehin schon schlechten Chancen anerkannter Flüchtlinge, ihren Lebensunterhalt selbstständig zu bestreiten, gravierend und nachhaltig verschlechtert habe. Folglich bestehe die Gefahr der Existenzbedrohung trotz seines erwerbsfähigen Alters.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 18. November 2020 aufzuheben,

hilfsweise, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2. des Bescheides vom 18. November 2020 zu verpflichten, zu seinen Gunsten Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen.

Dem Schriftsatz der Beklagten vom 15. Dezember 2020 ist der Antrag zu entnehmen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich zunächst auf die angegriffene Entscheidung. Ergänzend führt sie aus, dass Genaueres über die Gründe des Widerrufs des subsidiären Schutzstatus des Klägers nicht bekannt sei. Im Allgemeinen werde der Widerruf etwa mit dem Verlassen des Mitgliedstaates oder der Säumnis etwaiger Fristen zu begründen versucht. Grundsätzlich dürfte eine Rücknahmeverweigerung unionsrechtswidrig sein. Selbst die Annahme, der dem Kläger in Bulgarien gewährte internationale Schutz sei durch die bulgarischen Behörden widerrufen worden, führe nicht zu einer rechtlich relevanten Änderung der Sachlage. Hinsichtlich eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes werde darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Kläger um einen gesunden und arbeitsfähigen jungen Mann handele.

Den mit der Klage zugleich eingelegten Eilantrag des Klägers hat das Gericht mit Beschluss vom 9. Januar 2021 (16 AE 5105/20) abgelehnt. Wegen der Gründe wird auf den Beschluss Bezug genommen.

Die Beteiligten haben jeweils ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Berichterstatters anstelle der Kammer erklärt.

Die bei der Beklagten geführten Asylakten des Klägers zum Erstverfahren und zu den beiden Folgeantragsverfahren sowie die in der Verfügung vom 3. Dezember 2021 näher bezeichneten Erkenntnisquellen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen. In der mündlichen Verhandlung, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, hat das Gericht den Kläger zu den Gründen des Asylbegehrens angehört. Wegen der Angaben wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch den Berichterstatter anstelle der Kammer, da die Beteiligten hierzu jeweils ihr Einverständnis erklärt haben (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO). Auch konnte der Berichterstatter die Sache verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, da diese unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 VwGO ordnungsgemäß geladen worden war.

II.

Der zulässigen (hierzu unter 1.) Klage bleibt in der Sache der Erfolg versagt (hierzu unter 2.).

1. Die Klage ist mit dem auf Aufhebung des streitgegenständlichen Bescheides vom 18. November 2020 gerichteten Hauptantrag als Anfechtungsklage statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.5.2020, 1 C 34/19, juris, Rn. 10 m.w.N) und auch im Übrigen zulässig.

Auch die darüber hinaus hilfsweise begehrte Verpflichtung der Beklagten, zu Gunsten des Klägers Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Bulgariens festzustellen, ist als Verpflichtungsklage statthaft. In Fällen, in denen das Bundesamt – wie hier – die Unzulässigkeitsentscheidung mit der (sinngemäßen) Feststellung verbunden hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nicht vorliegen, können die Schutzsuchenden auch diese Streitfrage zusätzlich zu der gegen die Unzulässigkeitsentscheidung gerichteten Anfechtungsklage hilfsweise mit der Verpflichtungsklage zur verwaltungsgerichtlichen Prüfung stellen (BVerwG, Urt. v. 14.12.2016, 1 C 4/16, juris, Rn. 20 a.E.).

2. Der Klage bleibt jedoch in der Sache insgesamt der Erfolg versagt.

Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 18. November 2020 ist in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Beklagte hat den erneuten Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig abgelehnt (hierzu unter a.). Gleiches gilt für die Ablehnung der begehrten Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG, sodass auch der eine andere Feststellung begehrnde Hilfsantrag keinen Erfolg haben kann (hierzu unter b.).

Mit dem darüber hinaus erhobenen Einwand, die streitgegenständliche Entscheidung vom 18. November 2020 sei ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte sich mit seinem (vermeintlichen) Begehren auf Änderung der im Bescheid vom 26. Juni 2014 verfügten Abschiebungsanordnung nicht auseinandergesetzt habe, kann der Kläger im vorliegenden Verfahren ebenfalls nicht durchdringen. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die unverändert zutreffende Begründung des Gerichts in dem Eilbeschluss vom 9. Januar 2021 (16 AE 5105/20, S. 9 BA) verwiesen.

Soweit die Beklagte darüber hinaus in der Begründung ihres Bescheides ein auf zehn Monate befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 7 AufenthG „angeordnet“ hat (dort S. 3), vermag dies bereits deshalb keine rechtsgestaltende Wirkung zu entfalten, bedarf insoweit also auch nicht der gerichtlichen Aufhebung, weil der dahingehende „Ausspruch“ in dem nur zwei Ziffern (vgl. o.) aufweisenden Tenor, d.h. in dem verfügenden Teil, des angefochtenen Bescheides keinerlei Entsprechung gefunden hat. Dies wäre jedoch erforderlich gewesen, da es sich bei der (möglichen) Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbotes um einen wesentlichen Bestandteil eines ablehnenden Asylbescheides handelt, der nicht – gewissermaßen als „überraschende Klausel“ – ausschließlich in dessen Begründung verortet werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.6.2003, 6 C 17/02, juris, Rn. 13; OVG Münster, Beschl. v. 9.11.2012, 18 B 932/12, juris, Rn. 1; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Aufl. 2018, § 35, Rn. 76).

a. Die Beklagte hat den erneuten Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig abgelehnt.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder – wie hier – unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach-

oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3). Gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Nach § 51 Abs. 3 VwVfG muss der Antrag binnen drei Monaten gestellt werden, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat.

Maßstab der gerichtlichen Prüfung sind dabei nur die Wiederaufgreifensgründe, die vom Antragsteller geltend gemacht werden (BVerwG, Urt. v. 20.11.2018, 1 C 23.17 = BVerwGE 163, 370, juris, Rn. 12; OVG Münster, Urt. v. 2.4.2021, 14 A 818/19.A, juris, Rn. 21). Voraussetzung für die Durchbrechung der Bestandskraft des Erstbescheides durch Wiederaufnahme des Asylverfahrens ist ein schlüssiger Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder zur Zuerkennung internationalen Schutzes zu verhelfen. Vielmehr muss er die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe bieten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.12.2019, 2 BvR 1600/19, juris, Rn. 20 m.w.N.; Beschl. v. 3.3.2000, 2 BvR 39/98, juris Rn. 32).

Diese Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Es fehlt an einem Wiederaufgreifensgrund im Sinne von § 71 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 VwVfG. Weder die Sach- und Rechtslage hat sich zu Gunsten des Klägers geändert (hierzu unter aa.), noch hat dieser neue Beweismittel vorgelegt (hierzu unter bb.). Weitere Wiederaufnahmegründe macht er nicht geltend.

aa. Die Sach- und Rechtslage hat sich im Anschluss an die bestandskräftig abgeschlossenen Vorverfahren nicht im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zugunsten des Klägers geändert.

Eine Änderung der Sachlage ist anzunehmen, wenn der Asylbewerber eine Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Heimatstaat – bzw. hier dem internationalen Schutz gewährenden Mitgliedstaat – oder der sein persönliches Schicksal bestimmenden Umstände im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt.

Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Insoweit sei zur Vermeidung von Wiederholungen zunächst auf die nach wie vor zutreffenden Ausführungen des Gerichts in dem Eilbeschluss vom 9. Januar 2021 (16 AE 5105/20, S. 3 ff. BA) verwiesen. Auch die neuerlichen Entwicklungen der Corona-Pandemie ändern den darin enthaltenen Befund nicht. Insbesondere hat sich die Arbeitsmarktsituation in Bulgarien infolge dieser Pandemie unverändert nicht in einer Weise verschlechtert, dass Schutzberechtigte nicht mehr in zumutbarer Zeit Arbeit finden könnten, um ihren Lebensunterhalt auf dem von dem Gerichtshof der Europäischen Union benannten Niveau zu bestreiten (vgl. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 32; VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris, Rn. 40; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, OVG 3 B 33.19, juris, Rn. 34; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 383/18, juris, Rn. 45; s. ausführlich auch unten b., aa., bbb., (1), ii. u. vii.).

Soweit der Kläger – unter Bezugnahme auf eine Mitteilung der bulgarischen Grenzpolizei vom 1. September 2020 – geltend macht, dass sein Schutzstatus inzwischen erloschen sei, vermag er auch damit keine entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage aufzuzeigen.

Denn der Kläger ist im Jahre 2014 aus Bulgarien ausgereist, ohne hierzu gezwungen worden zu sein. Auch nach seiner Abschiebung nach Bulgarien im Jahr 2015 ist er erneut zeitnah, nämlich innerhalb weniger Wochen (vgl. S. 2 der Sitzungsniederschrift), nach Deutschland zurückgekehrt. In der – mehrfachen – nicht erzwungenen Ausreise aus dem ihm Schutz gewährenden Mitgliedstaat ist der freiwillige Verzicht auf den gewährten Schutzstatus zu erblicken. Ein solcher Verzicht auf die Schutzgewährung ist ebenso zu behandeln wie der Fortbestand des Schutzes (VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris, Rn. 29; VG Bremen, Urt. v. 7.5.2021, 2 K 879/18, juris, Rn. 25; vgl. für den Fall eines ausdrücklichen Verzichts bereits: VGH München, Beschl. v. 21.5.2019, 21 ZB 16.50029, juris, Rn. 12; VG Berlin, Beschl. v. 26.7.2018, 23 L 389.18 A, juris, Rn. 8).

Vergleichbar zu behandeln wäre eine Aberkennung bzw. ein Widerruf des internationalen Schutzstatus aufgrund fehlender Mitwirkung des Klägers. Soweit teilweise darauf hingewiesen wird, dass eine Aberkennung bzw. ein Widerruf nach einer zum 20. Oktober 2020 verabschiedeten Regelung in Betracht kommen können, wenn ein anerkannt Schutzberechtigter beispielsweise seine abgelaufenen bulgarischen Identitätsdokumente nicht innerhalb von 30 Tagen erneuert bzw. ersetzt hat (vgl. Asylum Information Database (aida), Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 82 f.; s. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB

257/20, juris, Rn. 57), wäre auch dies wie ein Fortbestand des Schutzstatus zu werten (VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris, Rn. 30), sodass der Kläger sich auch die hieraus möglicherweise folgenden Konsequenzen, auf die er mit seinem neuerlichen Schriftsatz vom 10. Februar 2022 verweist und die er mit seinen in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen zu adressieren versucht hat, entgegenhalten lassen muss.

Nur die vorstehende Auslegung wird dem Gesetzeszweck gerecht, unerwünschte Sekundärmigration zu vermeiden. Dieser Zweck würde verfehlt, wenn ein Asylbewerber es in der Hand hätte, durch freiwilligen Verzicht – hier in Form der nicht erzwungenen Ausreise bzw. der fehlenden Mitwirkung (vgl. o.) – auf seinen ihm von einem anderen Mitgliedstaat zuerkannten Flüchtlingsstatus herbeiführen zu können, dass er in Deutschland erneut einen Anspruch auf internationalen Schutz geltend machen kann, möglicherweise allein mit dem Ziel, seine wirtschaftliche und persönliche Situation zu verbessern (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 2.12.1986, 9 C 105/85, BVerwGE 75, 181-188, juris, Rn. 12).

Soweit der Kläger schließlich meint, die Rechtslage habe sich durch die Aberkennung des Schutzstatus geändert, verkennt er, dass eine veränderte Rechtslage eine Änderung im Bereich des materiellen Rechts voraussetzt, dem eine allgemeinverbindliche Außenwirkung zukommt (BVerwG, Urt. v. 27.1.1994, 2 C 12.92, BVerwGE 95, 86, juris, Rn. 22; Beschl. v. 29.3.1999, 1 DB 7.97, BVerwGE 113, 322, juris, Rn. 10). Vorliegend bezieht sich die geltend gemachte – und nicht entscheidungserhebliche (vgl. o.) – Änderung jedoch allein auf die Sachebene. Das der Entscheidung der Beklagten zugrunde liegende materielle Recht, namentlich die Vorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, ist hiervon unberührt geblieben.

bb. Darüber hinaus liegen keine neuen Beweismittel vor, die eine dem Kläger günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden, § 71 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG.

Die in Bezug genommene Mitteilung der bulgarischen Grenzpolizei vom 1. September 2020 ist kein neues Beweismittel in diesem Sinne. Denn neu ist ein Beweismittel nur dann, wenn es nicht bereits im abgeschlossenen Erstverfahren verwertet wurde, weil es nicht existierte, dem Ausländer nicht bekannt oder von ihm ohne Verschulden nicht beizubringen war (BVerwG, Urt. v. 21.4.1982, 8 C 75/80, juris, Rn. 10; Urt. v. 13.5.1993, 9 C 49/92, juris, Rn. 8; Dickten, in: BeckOK Ausländerrecht, Kluth/Heusch, 32. Edition, Stand: 1.1.2022, § 71 AsylG, Rn. 20 m.w.N.). Diese Voraussetzung mag hier zwar auf den ersten Blick erfüllt

sein, doch ist darüber hinaus stets erforderlich, dass sich das Beweismittel auf den im ersten Verfahren entschiedenen Sachverhalt bezieht, also auf Umstände, die darin jedenfalls bereits vorgetragen worden sind. Dienen die vorgelegten Beweismittel hingegen dem Beleg von Tatsachen, die – wie hier – in dem Erstverfahren noch nicht thematisiert wurden, also dem Nachweis von einem neuen oder bislang nicht bekannten Sachverhalt, so handelt es sich der Sache nach um die Korrektur des Sachvortrags selbst, sodass allein § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG Anwendung findet (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 23.3.2000, A 12 S 423/00, juris, Rn. 41; VG Cottbus, Urt. v. 11.4.2017, 1 K 131/13.A, juris, Rn. 22; Dickten, ebd., m.w.N.).

b. Die Beklagte hat auch die begehrte Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu Recht abgelehnt. Der Kläger hat unverändert keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG, sodass auch der hilfsweise gestellte Antrag auf Verpflichtung der Beklagten zu einer entsprechenden Feststellung keinen Erfolg hat.

Dabei kann zunächst dahinstehen, ob die begehrte Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten im Falle eines – hier vorliegenden – Folgeantrages nur unter den Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG bzw. § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. §§ 48, 49 VwVfG erfolgen kann, wofür wohl die überzeugenderen Gründe sprechen dürften (vgl. insoweit nur VG Hamburg, Beschl. v. 16.3.2020, 17 AE 1084/20, juris, Rn. 26 ff.; Urt. v. 12.6.2020, 8 A 486/17, juris, Rn. 36 ff.; VG Gießen, Urt. v. 15.5.2019, 2 K 3083/17.GI.A., juris, Rn. 30; VG Trier, Urt. v. 21.1.2020, 1 K 3689/18.TR, juris, Rn. 15 f.; VG Berlin, Gerichtsbescheid v. 31.8.2020, 34 K 233.19 A, juris, Rn. 27 ff.; VG Regensburg, Urt. v. 6.10.2020, RN 15 K 19.31639, juris, Rn. 27 ff.; VG Aachen, Beschl. v. 23.4.2021, 10 L 164/21.A, juris, Rn. 27 ff. – jeweils m.w.N. auch zur Gegenansicht). Die Frage bedarf keiner Entscheidung, weil der Kläger jedenfalls in der Sache keinen Anspruch auf die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat. Die diesbezüglichen Voraussetzungen liegen auch weiterhin nicht vor.

aa. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot folgt zunächst nicht aus § 60 Abs. 5 AufenthG. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Dies ist hier nicht anzunehmen. Dem Kläger droht bei Rückkehr nach Bulgarien nicht beachtlich wahrscheinlich eine gegen Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh verstoßende menschenunwürdige Verelendung.

aaa. Im Kontext des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gilt die Vermutung, dass die Behandlung der Antragsteller und Schutzberechtigten in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der Grundrechtecharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention steht. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, sodass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Antragsteller oder Schutzberechtigte bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 82 f. und 87 bis 89). Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgültig, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu kommt, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung an den zuständigen Mitgliedstaat einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 88). Trägt der Antragsteller zum Nachweis eines solchen Risikos vor, ist auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte zu würdigen, ob entweder systemische oder allgemeine oder aber bestimmte Personengruppen betreffende Schwachstellen im Staat der Schutzgewährung vorliegen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 90). Solche Schwachstellen unterfallen nur dann Art. 4 GRCh – der Art. 3 EMRK entspricht –, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängt (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 91). Diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit wäre erreicht, wenn eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geriete, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigte oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzte, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17 [Jawo], juris, Rn. 98; Beschl. v. 13.11.2019, C-540/17 und C-541/17 [Hamed], juris, Rn. 39; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 10.10.2019, 2 BvR 1380/19, juris, Rn. 15). Nicht erreicht ist diese Schwelle hingegen selbst in durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse der betreffenden Person gekennzeichneten Situationen, sofern sie nicht mit extremer materieller Not verbunden sind (EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-163/17

[Jawo], juris, Rn. 92 f. unter Verweis auf EGMR, Urt. v. 21.1.2011, M.S.S./Belgien und Griechenland, juris).

Der Verstoß gegen Art. 4 GRCh muss unabhängig vom Willen des Betroffenen drohen, also unabhängig von seinem (Arbeits-)Willen sowie seinen persönlichen Entscheidungen. Ein weit überwiegender Teil der anerkannten Schutzberechtigten will bzw. wollte – wie der Kläger – nicht in Bulgarien bleiben und verlässt das Land tatsächlich auch wieder. Ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh liegt jedoch nicht vor, wenn der Betroffene nicht den Versuch unternimmt, sich unter Zuhilfenahme der bescheidenen Möglichkeiten und gegebenenfalls unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eine Existenz in Bulgarien aufzubauen (vgl. OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 12/17, juris, Rn. 134 f.; OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A., juris, Rn. 47; Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 42), wobei sich Schutzberechtigte auf den für Staatsangehörige des schutzgewährenden Staats vorhandenen Lebensstandard verweisen lassen müssen (vgl. Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 29 Abs. 1, Art. 30 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 12/17, juris, Rn. 64; OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 44).

Auch die spezifische Situation des Betroffenen ist unter Umständen in den Blick zu nehmen. Dabei muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sowie besonders vulnerablen Gruppen mit besonderer Verletzbarkeit (z. B. Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Hochschwängere, erheblich Erkrankte etc.) unterschieden werden. Bei Letzteren ist der Schutzbedarf naturgemäß anders bzw. höher (VGH Mannheim, Urt. v. 29.7.2019, A 4 S 749/19, juris unter Verweis auf EuGH, Urt. v. 19.3.2019, C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C-438/17 [Ibrahim], juris; und EGMR, Urt. v. 4.11.2014, 29217/12, NVwZ 2015, 127).

Bezogen auf eine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung ist eine tatsächliche Gefahr („real risk“) erforderlich, d.h. es muss insoweit eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen gegründete Gefahr („a sufficiently real risk“) bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer diesen Vorschriften zuwiderlaufenden Behandlung muss insoweit aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris, Rn. 184 ff. m.w.N. zur Rechtsprechung des EGMR). Erforderlich ist danach die konkrete Gefahr einer unmenschlichen Behandlung. Es gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d.h. die für eine Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegen

sprechenden Tatsachen haben (vgl. VGH Mannheim, Urt. v. 3.11.2017, A 11 S 1704/17, juris, Rn. 187 f. m.w.N.; Urt. v. 17.7.2019, A 9 S 1566/18, juris, Rn. 31).

bbb. Gemessen an diesem Maßstab droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bulgarien nicht beachtlich wahrscheinlich eine gegen Art. 4 GRCh bzw. den übereinstimmenden Art. 3 EMRK verstoßende menschenunwürdige Verelendung.

Im Hinblick auf die allgemeinen Lebensumstände in Bulgarien vertritt das Gericht auch weiterhin die Einschätzung, dass das Gemeinsame Europäische Asylsystem dort hinsichtlich nicht vulnerabler, gesunder und arbeitsfähiger anerkannt Schutzberechtigter keine größeren Funktionsstörungen erkennen lässt, die so schwerwiegend sind, dass diesem Personenkreis bei einer Rückkehr mit der erforderlichen Sicherheit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK droht. Ein von dem eigenen Willen dieser Personen unabhängiger „Automatismus der Verelendung“ steht – auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie – nicht beachtlich wahrscheinlich zu erwarten (so auch ganz überwiegend die aktuelle (ober-)gerichtliche Rechtsprechung: OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris; VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 4.1.2021, OVG 3 N 42/20, juris; Urt. v. 22.9.2020, 3 B 33.19, juris, Rn. 34 ff.; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 64 ff.; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 43 ff.; VG Bremen, Urt. v. 17.12.2021, 2 K 1541/19, juris; Urt. v. 4.6.2021, 2 K 262/19, juris; Urt. v. 7.5.2021, 2 K 879/18, juris; VG Stuttgart, Urt. v. 23.7.2021, A 11 K 952/18, juris; Urt. v. 25.2.2021, A 4 K 213/20, juris; VG Frankfurt (Oder), Urt. v. 18.6.2021, 10 K 1228/20.A, juris; VG Aachen, Beschl. v. 14.6.2021, 8 L 307/21.A, juris; Urt. v. 15.4.2021, 8 K 2760/18.A, juris; VG Bayreuth, Urt. v. 10.2.2021, B 7 K 20.31318, juris; Gerichtsbescheid v. 11.12.2020, B 3 K 20.31189, juris – jeweils m.w.N.).

(1) Zu den tatsächlichen Verhältnissen in Bulgarien sei Folgendes im Einzelnen ausgeführt (vgl. auch bereits VG Hamburg, Gerichtsbescheid v. 19.9.2019, 16 A 6012/18, juris, Rn. 105 bis 152):

Nach der aktuellen Erkenntnisquellenlage sind anerkannt Schutzberechtigte in Bulgarien – jedenfalls soweit bei der Prüfung eines Verstoßes gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK relevant – rechtlich und tatsächlich bulgarischen Staatsbürgern gleichgestellt (i.). Es kann nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie nicht die

reale Möglichkeit haben, sich durch Arbeit ein Existenzminimum zu sichern (ii.), und dass sie von Obdachlosigkeit bedroht sind (iii.). Ihnen wird eine den Anforderungen des Art. 4 GRCh bzw. Art 3 EMRK genügende medizinische Versorgung gewährt (iv.). Auch haben sie Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen, die ein funktionierendes Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bilden (v.). Kinder haben darüber hinaus Zugang zur Schulbildung (vi.). Eine andere Bewertung ergibt sich schließlich nicht aus der aktuellen Corona-Infektionslage in Bulgarien (vii.).

i. Anerkannt Schutzberechtigte haben in Bulgarien das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt und sind insoweit rechtlich den Inländern gleichgestellt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021; Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, 2017/1, S. 6 f.; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 6). Anerkannte Flüchtlinge erhalten ein Identitätsdokument mit fünf Jahren Gültigkeit; subsidiär Schutzberechtigte ein solches mit drei Jahren Gültigkeit (Asylum Information Database (aida), Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 79). Anerkannt Schutzberechtigte haben das Recht auf Gleichbehandlung mit bulgarischen Staatsangehörigen mit nur wenigen Ausnahmen, wie etwa der Teilnahme an Wahlen sowie der Ausübung von Berufen, für die die bulgarische Staatsangehörigkeit gesetzlich vorgeschrieben ist (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 78). Sie genießen Freizügigkeit im bulgarischen Staatsgebiet und sie werden nicht nach einem bestimmten Schema auf das Staatsgebiet verteilt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 86).

Genauere Zahlen über die Anzahl Schutzberechtigter, die sich tatsächlich im Land aufhalten, gibt es nicht. Das Auswärtige Amt geht in seiner Auskunft vom 18. Juli 2017 an das OVG Lüneburg von einigen hundert bis 5.000 Personen aus, wobei die letzte Zahl alle Personen umfasse, die bereits seit dem Jahr 1999 Asyl erhalten hätten (dort S. 2). Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen („United Nations High Commissioner for Refugees“ – UNHCR) geht von einer Zahl von einigen hundert anerkannt Schutzberechtigten pro Jahr aus, die in Bulgarien verbleiben (UNHCR, „Where there is a will, there is a way; private sector engagement in the employment of beneficiaries of international protection“, Stand: 26. April 2017, S. 7, im Folgenden, UNHCR, Private Sector). Die Caritas berichtet von etwa 1.000 bis 2.000 niedergelassenen Personen mit Schutzstatus (Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox – migration and development in Bulgaria, Stand: Mai 2019, S. 7, abrufbar unter <https://caritas.bg/cms/wp-content/uploads/2019/05/Migracionen-paradox-Eng.pdf?x10535>, im Folgenden Caritas, The Migration Paradox).

Die Berichtslage zeigt übereinstimmend, dass in den letzten Jahren (etwa seit 2017) tendenziell weniger Schutzsuchende in Bulgarien eintreffen. Während im Jahr 2015 noch insgesamt 5.597 Personen als Schutzberechtigte anerkannt wurden, waren es in den Folgejahren deutlich weniger (2016 = 1.351; 2017 = 1.704; 2018 = 730; 2019 = 481), 2020 dann wieder 821 Personen und 2021 zuletzt 2.019 Personen (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 8 f.; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2017, S. 19; Stand: 2018, S. 19; und Stand 2020, S. 7; vgl. zu alledem auch die auf der Internetseite der SAR abrufbaren Statistiken, verfügbar unter: <http://www.aref.government.bg/en/node/179>).

Von einem weit überwiegenden Teil von Schutzberechtigten und -suchenden wird Bulgarien nach wie vor nur als „Transitland“ angesehen. Die wenigsten von ihnen wollen dort bleiben und sich eine Existenz aufbauen (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 2; UNHCR, Private Sector, S. 7; Caritas, The Migration Paradox, S. 7). Die Tendenz zum Verlassen des Landes ist steigend (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2018, S. 19, dort ist für 2018 ein Anteil von 79 % der Schutzsuchenden angegeben, die Bulgarien schon während des Anerkennungsverfahrens wieder verlassen).

Für einzelne staatliche Leistungen – beispielsweise den Zugang zu sozialer Unterstützung, den Erhalt von Identitätsdokumenten sowie den Abschluss einer Krankenversicherung – aber auch für die Anmietung privaten Wohnraums ist die Registrierung im nationalen Melderegister erforderlich. Dies stellt häufig eine administrative Hürde dar. Denn für diese Registrierung wiederum bedarf es der Angabe einer festen Wohnanschrift. Die bulgarische Flüchtlingsagentur SAR lässt es offensichtlich nicht mehr zu, dass hierbei die Adressen der – primären – Aufnahmezentren als Meldeadresse angegeben werden (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87) – zumindest besteht hierfür nach Auskunft des UNHCR keine Gewähr mehr. Nach Informationen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge können aber jedenfalls die temporären Unterkünfte als Meldeadressen genutzt werden (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2017, S. 3; so auch OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 96; dies bezogen auf „Übergangswohnheime für Obdachlose“ verneinend, für die „Anmietung von Privatwohnungen“ aber keine „konkreten Voraussetzungen“ annehmend: Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 2 f.). Um die Erschwernisse bei der Registrierung unter einer Meldeadresse zu überwinden, sollen sich anerkannt Schutzberechtigte zur Erlangung von Ausweispapieren zum Teil fiktive Adressen auf der Grundlage gefälschter Mietverträge verschafft haben (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 87).

Anspruch auf Sozialhilfe haben anerkannt Schutzberechtigte unter denselben Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 3 f.; Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 86). Die Höhe der gewährten Sozialleistungen orientiert sich an dem staatlicherseits festgelegten Existenzminimum und beträgt zurzeit 75,- Bulgarische Lew (BGN) monatlich (ca. 37,50 EUR, vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 3 f.; so auch für die Vergangenheit: BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9; Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2), was nach Einschätzung des UNHCR für einen bescheidenen („decent“) Lebensstandard ausreichend sein soll (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 4). Der genannte Betrag umfasst keine Kosten für Wohnraum (einschließlich Nebenkosten). Die tatsächliche Höhe der möglichen Sozialleistungen hängt zudem von den persönlichen Umständen des Betroffenen, wie dem Familienstand oder gesundheitlichen Einschränkungen, ab.

Für anerkannt Schutzberechtigte wie auch für bulgarische Staatsangehörige ist der Zugang zur staatlichen Sozialhilfe aufgrund der allgemeinen Zulassungskriterien schwierig (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 2; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9). Auch hier ist u.a. die Eintragung in das Melderegister Voraussetzung (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 4; und zu den Problemen bei der Eintragung in das Melderegister die vorherigen Ausführungen). In der Praxis stellt dies ein großes Hindernis dar. Darüber hinaus sind – neben den sprachlichen Hürden – auch die weiteren formellen Bedingungen bei der Einreichung von Sozialhilfeanträgen schwer zu überwinden, wobei Nichtregierungsorganisationen hierbei eingeschränkt Unterstützung leisten (vgl. aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 88). Nach Auskunft eines hochrangigen Mitarbeiters der bulgarischen Flüchtlingsagentur gegenüber der Deutschen Botschaft erhielten beispielsweise im Mai 2017 insgesamt 20 Schutzberechtigte Sozialhilfe (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 7 und an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3). Zurzeit beziehen nach Auskunft des UNHCR nur wenige Flüchtlinge in Bulgarien Sozialleistungen. Konkrete Zahlen sind dem Auswärtigen Amt nicht bekannt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 4). In der Regel kann der Lebensunterhalt deshalb nur durch Erwerbstätigkeit gesichert werden, da die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen – wie auch für bulgarische Staatsangehörige – kaum zu erfüllen sind (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 88).

Die bulgarische Regierung legt jedes Jahr einen Mindestlohn pro Stunde und pro Monat fest. Seit dem 1. Januar 2021 beträgt der monatliche Mindestlohn in Bulgarien 650,- BGN, umgerechnet rund 332,- EUR, während die Lebenshaltungskosten die niedrigsten im europäischen Vergleich sind (vgl. EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen: Bulgarien, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-bulgaria_de, abgerufen am 4.3.2022; eurostat, Schlüsseldaten über Europa, Ausgabe 2021, S. 35, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/97df7f3c-143d-11ec-b4fe-01aa75ed71a1>; s. auch OVG Lüneburg, Urte. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 35; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18.OVG, juris, Rn. 62) und nach den Angaben bulgarischer Gewerkschaften – offenbar unter Einschluss von Unterkunftskosten – im Jahr 2019 im Landesschnitt 305,- EUR, in Sofia 397,- EUR, betragen (OVG Berlin-Brandenburg, Urte. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 65 m.w.N; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 16.1.2019, 2019/1, S. 3). Auch unter Berücksichtigung eines Preisanstiegs bei den Lebenshaltungskosten seit diesem Zeitpunkt bestehen nach wie vor keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Lohn für geringfügig qualifizierte Tätigkeiten nicht zur Deckung des eigenen Existenzminimums eines erwerbsfähigen Schutzberechtigten einschließlich der Finanzierung einer Unterkunft ausreicht. Das gilt auch für die Zeit einer etwaigen Quarantäne und für die Übergangszeit bis zur Erlangung eines Arbeitsplatzes (Europäische Kommission, „Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria“, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>).

ii. Anerkannt Schutzberechtigte können ihren Lebensunterhalt in Bulgarien perspektivisch selbst erwirtschaften. Sie haben wie Inländer automatischen und bedingungslosen Zugang zum Arbeitsmarkt (vgl. o. sowie Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10). Ein fester Wohnsitz ist für eine Arbeitsaufnahme nicht erforderlich (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3). Lediglich für die Registrierung bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend ist ein Ausweisdokument von Nöten (vgl. Dr. Ilareva, Bericht v. 27.8.2015, S. 3), wobei die Möglichkeiten einer staatlichen Arbeitsvermittlung und späteren Arbeitsaufnahme aufgrund der Sprachbarriere, der praktischen Nichtanerkennung von Berufsqualifikationen und einer fehlenden staatlichen Unterstützung für die Berufsausbildung beschränkt sein sollen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v.

11.3.2021, S. 5; Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 6; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10; aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 60, 88).

Es wird berichtet, dass die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten entweder in schlecht bezahlten unqualifizierten Jobs oder bei Arbeitgebern gleicher Herkunft, die sich in Bulgarien ein Geschäft aufgebaut haben, beschäftigt sind. Der lokale Arbeitsmarkt bietet aber auch geringqualifizierten Arbeitern Möglichkeiten zur Beschäftigungsaufnahme, beispielsweise in der Landwirtschaft und Gastronomie. Diese Tätigkeiten setzen in der Regel keine hohen Sprachkenntnisse und keine besonderen Qualifizierungen voraus. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist besonders in den ländlichen Gebieten hoch. Der Lohn für einige dieser Tätigkeiten kann in der Regel zur Deckung des Lebensbedarfs und Finanzierung einer Unterkunft ausreichen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4). Die nach der Erkenntnisquellenlage vorherrschenden Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt sind damit überwindbar (vgl. hierzu auch bereits: VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 22 ff. und v. 22.10.2019, A 4 S 2476/19, juris, Rn. 16; OVG Bautzen, Ur. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris, Rn. 48; OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A, juris, Rn. 70 ff., OVG Hamburg, Ur. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 92-98).

Der Arbeitsmarkt entwickelt sich dynamisch und auch die Beschäftigungschancen für anerkannt Schutzberechtigte sind wegen der großen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, die als einer der Haupttrends in allen bulgarischen Wirtschaftszentren beobachtet wurde, erheblich. Rund zwei Drittel der Arbeitgeber sind nach eigenen Angaben bereit, Flüchtlinge in ihre Betriebe aufzunehmen, auf die sie aufgrund der anhaltend hohen Abwanderung der bulgarischen Arbeitnehmer im Rahmen der EU-Freizügigkeit zunehmend angewiesen sind (vgl. Analyse des österreichischen Consulting-Unternehmens CATRO aus dem Jahre 2018 zur möglichen Integration von Schutzberechtigten in den bulgarischen Arbeitsmarkt, S. 55 ff.).

In Übereinstimmung mit dieser Erkenntnislage teilten Nichtregierungsorganisationen, die nationale Flüchtlingsagentur SAR und der Direktor der größten Flüchtlingsunterkunft in Harmanli mit, dass sich Unternehmer immer wieder und zunehmend ausdrücklich bezüglich der Möglichkeiten erkundigen, Flüchtlinge zu beschäftigen. Generell existiert – zumindest nach Auskunft des Direktors der Unterkunft in Harmanli – sogar ein Überangebot an freien Stellen, die in der Einrichtung beworben würden (vgl. BAMF, Aktuelle Entwicklungen zur

Rechtslage und Situation von Asylbewerbern und anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien, Stand: Mai 2019, S. 6). Diese Unternehmen bieten dabei nicht nur Arbeitsstellen an, sondern auch eine Unterkunft sowie Hilfe bei der Registrierung der Kinder in der Schule und in Sprachkursen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 6 f.; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10).

Die staatliche Arbeitsagentur sendet regelmäßig Arbeitsangebote an die Flüchtlingsagentur SAR, die ihrerseits – wenn möglich – Kontakte zwischen arbeitssuchenden Schutzberechtigten und dem jeweiligen Arbeitgeber herstellt (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 10 f.; UNHCR, Private Sector, S. 19). Darüber hinaus organisiert die SAR Informationsveranstaltungen mit Firmen, die Asylbewerber und anerkannte Schutzberechtigte rekrutieren möchten (vgl. BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 11).

Sozialarbeiter zivilgesellschaftlicher Organisationen haben ferner Kontakt zu privaten Unternehmen aufgenommen und sammeln die Qualifikationsprofile und Beschäftigungsanfragen von Arbeitssuchenden. Diese Organisationen bieten neben Dolmetscherdiensten auch Schulungen zum Verfassen von Lebensläufen sowie individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche an. Sie vermitteln bei Institutionen und begleiten Arbeitssuchende zu den Arbeitsämtern (vgl. UNHCR, Private Sector, S. 19).

Auch nach den neueren Auskünften des Auswärtigen Amtes (an das VG Potsdam v. 11.3.2021 und an das OVG Hamburg v. 7.4.2021) stellt der UNHCR weiterhin ein großes Interesse des Privatsektors an der Beschäftigung von Asylsuchenden und Flüchtlingen fest. Im Jahr 2019 konnten der UNHCR und seine Partner Kontakt mit ca. 60 Unternehmen aus den Bereichen verarbeitende Industrie, Bau, Gastgewerbe, Informationstechnologie und Telekommunikation herstellen, die Interesse an einer Beschäftigung von Flüchtlingen bekundeten. Gemeinsam mit der staatlichen Arbeits- und Flüchtlingsagentur und den Nichtregierungsorganisationen organisierte der UNHCR 2019 zweimal Jobbörsen für diese Zielgruppe. Bei diesen Gelegenheiten führten 16 Unternehmen mehr als 150 Interviews mit 120 Personen. Nach Angaben des UNHCR unterzeichneten 2019 178 Schutzberechtigte einen neuen Arbeitsvertrag (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4; Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5). Insgesamt hat die nationale Einnahmeagentur, die Arbeitsverträge von international Schutzberechtigten registriert, im Jahr 2019 305 Arbeitsverträge von international Schutzberechtigten verzeichnet, 2018 waren es 278 Arbeitsverträge, 2017 wurden 315 anerkannt Schutzberechtigte durch ihren

Arbeitgeber versichert. Die Mehrheit der arbeitenden anerkannten Schutzberechtigten ist dabei bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt, die sich in Bulgarien ein Geschäft aufgebaut haben. Nach Auskunft des UNHCR gingen jedoch einige Arbeitgeber auch gezielt auf die staatliche Flüchtlingsagentur und Nichtregierungsorganisationen zu, um anerkannte Flüchtlinge einzustellen. Andere Flüchtlinge finden einen Arbeitsplatz mithilfe der Nichtregierungsorganisationen, Online-Arbeitsvermittlungen und Mund-zu-Mund-Propaganda. Einige Flüchtlinge sind informell ohne Arbeitsvertrag im Graubereich der Wirtschaft beschäftigt (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 5; s. auch Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 4).

Die Arbeitsmarktsituation in Bulgarien hat sich auch durch die Corona-Pandemie nicht in einer Weise verschlechtert, dass Schutzberechtigte nicht mehr in zumutbarer Zeit Arbeit finden könnten, um ihren Lebensunterhalt auf dem von dem Gerichtshof der Europäischen Union benannten Niveau zu bestreiten (so auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 67; OVG Lüneburg, Ur. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 32; OVG Koblenz, Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66; OVG Berlin-Brandenburg, Ur. v. 22.9.2020, OVG 3 B 33.19, juris, Rn. 34; OVG Bautzen, Ur. v. 15.6.2020, 5 A 383/18, juris, Rn. 45). Während die saisonbereinigte Arbeitslosigkeit vor der Pandemie im Jahr 2019 noch bei rund 4,2 % lag, ist sie bis Januar 2021 auf 5,5 % gestiegen, war zwischenzeitlich gesunken und lag auch im Dezember 2021 bei 4,9 %. Die derzeitige Arbeitslosenquote in Bulgarien ist damit im Verhältnis zu dem Durchschnitt der EU-Mitgliedstaaten mit 6,4 % noch immer unterdurchschnittlich (s. hierzu jeweils <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160142/umfrage/arbeitslosenquote-in-den-eu-laendern/>, Stand: Februar 2022). Sie liegt also nicht auf solch einem hohen Niveau, dass man davon ausgehen müsste, dass sich der Arbeitsmarkt infolge der Corona-Pandemie so nachhaltig und durchgreifend verändert hat, dass international Schutzberechtigte absehbar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Erwerbsmöglichkeiten mehr finden können. Dies gilt nicht zuletzt auch deshalb, weil der bulgarische Staat dem pandemiebedingten vorübergehenden Anstieg der Arbeitslosigkeit auch weiterhin nicht untätig gegenübersteht, sondern die Besetzung freier Stellen mit arbeitslosen Personen durch besondere Programme fördert, darunter etwa die bis zum 31. Dezember 2022 laufende Maßnahme „Beschäftigung für mich“. Sie wird mit 160 Mio. BGN finanziert und richtet sich an Arbeitgeber aus allen Wirtschaftssektoren mit Ausnahme der Landwirtschaft. In besonderem Maße ist eine Förderung des Sektors „Hotels und Restaurants“ vorgesehen, in dem auch geringqualifizierte und ungelernete Personen Arbeit finden können. Das Programm sieht vor, dass Arbeitslose für einen Zeitraum von bis zu sechs

Monaten in Vollzeit oder Teilzeit angestellt werden. Während dieser Zeit erhalten die Arbeitgeber Mittel in Höhe des Mindestlohns und ihres Teils der Sozialversicherungsbeiträge. Nach Ablauf der geförderten Beschäftigungsdauer sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsplätze von 75 % der geförderten Personen für einen Zeitraum zu behalten, der mindestens der Hälfte der Dauer der geförderten Beschäftigung entspricht. Es wird erwartet, dass ca. 35.000 Arbeitslose allein durch diese Maßnahme einen Arbeitsplatz bekommen werden (s. hierzu OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 83 f. m.w.N.).

Der vorstehenden Bewertung steht auch nicht entgegen, dass Arbeitsmöglichkeiten für anerkannt Schutzberechtigte vor der Pandemie vor allem in der Landwirtschaft und Gastronomie bestanden haben (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 64; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris, Rn. 61; OVG Hamburg, Urt. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 94; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 113). Zwar kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Pandemie insbesondere im gastronomischen Bereich die Arbeitsmarktchancen für anerkannt Schutzbedürftige – zumindest vorübergehend – verringert haben; teilweise wird auch ausdrücklich berichtet, dass in diesem Bereich im informellen Wirtschaftssektor („grey economy“) anerkannt Schutzberechtigte ihre Arbeit verloren hätten und sie deshalb in eine vulnerable Lage gelangt seien (vgl. Europäische Kommission, Impact of government measures related to COVID-19 on third-country nationals in Bulgaria, 11.5.2020, <https://ec.europa.eu/migrant-integration/news/impact-of-government-measures-related-to-covid-19-on-third-country-nationals-in-bulgaria>). Es liegen aber keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Situation für anerkannt Schutzberechtigte hierdurch über Einzelfälle hinaus derart verändert hätte, dass ihnen wegen des gänzlichen Fehlens von Erwerbsmöglichkeiten nunmehr systematisch und flächendeckend eine extreme materielle Not droht, zumal die Gastronomie wieder unter Auflagen geöffnet hat. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass z.B. die Nachfrage an geringqualifizierten Arbeitskräften in der bulgarischen Landwirtschaft durch die aktuelle Pandemie nachhaltig betroffen wäre (OVG Hamburg, Beschl. v. 14.5.2020, 6 Bf 134/17.AZ). Dabei ist auch in Rechnung zu stellen, dass schon vor der Pandemie Beschäftigungsmöglichkeiten auch außerhalb der Landwirtschaft und Gastronomie vorhanden gewesen sind, so etwa auf Märkten, in größeren Unternehmen und bei Nichtregierungsorganisationen (vgl. Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai 2019, S. 7, 25 und 44; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, OVG 3 B 8.17, juris, Rn. 64) sowie in Call-Centern für die arabische Sprache und in der herstellenden Industrie (vgl. Dr. Valeria Ilareva, Auskunft an OVG Lüneburg v.

7.4.2017, S. 6; ebenso OVG Bautzen, Urt. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris, Rn. 48; OVG Schleswig, Urt. v. 25.7.2019, 4 LB 14/17, juris, Rn. 112 – s. zu beidem jüngst auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33).

Überdies werden Sprachkurse, die Drittstaatsangehörigen den Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt erleichtern, auch weiterhin angeboten und pandemiekonform digital durchgeführt, etwa von der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die Organisation berichtet in ihrem Jahresrückblick 2020 von 261 erfolgreich auf diese Weise erworbenen A1 bzw. A2-Zertifikaten und prognostiziert, in 2021 werde das Programm voraussichtlich von 200 Drittstaatsangehörigen in Anspruch genommen werden (IOM, Mission in Bulgaria, 2020: A year in review, Integration programme, Bulgarian language lessons, <https://publications.iom.int/books/2020-year-review>; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 85).

Prognosen deuten schließlich darauf hin, dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im laufenden Jahr 2022 wieder auf den Wert vor Ausbruch der Pandemie ansteigen wird, wobei auch die jüngsten Anstiege der Energie- und Nahrungsmittelpreise, die sich vor allem auf die Kaufkraft von Geringverdiener-Haushalten auswirken dürften, vorerst durch ein am 15. Dezember 2021 vom bulgarischen Parlament verhängtes und zunächst bis Ende März 2022 befristetes Moratorium auf Änderungen der Endkundenpreise sowie steigende Sozialleistungen abgefedert bzw. aufgefangen werden dürften. Zudem werden derzeit noch weitere Maßnahmen diskutiert, um insbesondere die stark steigenden Energiepreise für Endkunden im Zaum zu halten (vgl. Europäische Kommission, European Economic Forecast, Winter 2022, Februar 2022, S. 34 f.; European Economic Forecast, Autumn 2021, November 2021, S. 106; European Economic Forecast, Winter 2021 (Interim), Februar 2021, S. 36). Im Übrigen war die Zahl der vermittelten Arbeitnehmer schon Mitte Mai 2020, d.h. nach der ersten Infektionswelle, größer als die der neuen Arbeitslosen (vgl. OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 45 m.w.N.; OVG Koblenz, Urt. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66). Ferner hat die Europäische Kommission angekündigt, die Bereitstellung von 15,35 Millionen EUR zur Unterstützung bulgarischer Tourismusunternehmen zu genehmigen. Diese Maßnahme wird auf der Grundlage der Regelungen über befristete EU-Beihilfen getroffen, die seit Beginn der Corona-Pandemie gelockert wurden. Diese Fördermittel sollen unentgeltlich an Unternehmen vergeben werden, die im Jahr 2020 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent gegenüber dem Vorjahr gemeldet haben (s. „Brüssel billigt Finanzhilfe für bulgarischen Tourismus“, Radio Bulgarien,

<http://bnr.bg/de/post/101553500/brussel-billigt-finanzhilfe-fur-bulgarischen-tourismus>, abgerufen am 4.3.2022; vgl. auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33).

Eine Gleichgültigkeit der bulgarischen Stellen gegenüber schutzberechtigten Personen, die aufgrund der Corona-Pandemie den Arbeitsplatz verloren haben und deshalb öffentlicher Hilfe bedürfen, ist ebenfalls nicht festzustellen. So bietet die SAR weiterhin in ihren Aufnahmezentren Unterkünfte für international Schutzberechtigte – wie den Kläger – an, selbst wenn sie keinen Rechtsanspruch mehr darauf haben, aber aufgrund der Corona-Krise von Obdachlosigkeit bedroht sind. Zudem stellt die SAR Verpflegung zur Verfügung (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 62; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris, Rn. 44, OVG Koblenz, Urt. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris, Rn. 66; NIEM, Bulgaria: What was the anti-Covid-19 measures impact on migrants, refugees and asylum-seekers).

iii. Anerkannt Schutzberechtigten droht – auch in der (Übergangs-)Zeit unmittelbar nach ihrer Rückkehr – nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Obdachlosigkeit. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismitteln stellt sich die Wohnungssuche in Bulgarien für anerkannt Schutzberechtigte zwar als besonders schwierig dar. Ein wesentliches Problem ist offensichtlich das Erfordernis der Registrierung unter einer Meldeadresse, ohne die Ausweisdokumente nicht ausgestellt werden, die ihrerseits regelmäßig Voraussetzung zum Abschluss eines Mietvertrags sein sollen (s. dazu oben und aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 77 und 83; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21). Zugleich spricht vieles dafür, dass das Registrierungsproblem in der Praxis lösbar ist. So hat das bulgarische Innenministerium im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2019 insgesamt 15.137 Identitätsdokumente für anerkannt Schutzberechtigte ausgestellt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 76). Demgegenüber wurde in Bulgarien im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2018 rund 16.400 Asylantragstellern internationaler Schutz gewährt (Caritas Bulgaria, The Bulgarian Migration Paradox, Mai 2019, S. 21; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 44).

Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft wurde im Oktober 2020 abgeschafft (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021), sie wurde anerkannt Schutzberechtigten aber auch zuvor in der Praxis nicht gewährt (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2019, S. 83; Aus-

kunft, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 8). Schutzberechtigte dürfen hingegen nach ihrer Anerkennung auf Antrag grundsätzlich bis zu sechs Monate in den Aufnahmezentren verbleiben, sofern Kapazitäten frei sind. Ende des Jahres 2020 lebten dort 170 anerkannt Schutzberechtigte bei einer Kapazität von 1032 Plätzen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 57, 87).

Zwar besteht auf die Aufnahme in einem der – primären – Zentren für anerkannt Schutzberechtigte, die aus dem Ausland zurückkehren, kein Rechtsanspruch. Doch die Erkenntnismittel berichten übereinstimmend, dass diese Aufnahmezentren mittlerweile deutliche Überkapazitäten besitzen und eine Unterbringung auch in diesen Unterkünften bei einer Rückkehr durchaus möglich ist (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 3 und an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2; VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 20; s. jüngst auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 60 f.).

Daneben gibt es landesweit zwölf „Zentren für temporäre Unterkunft“ mit einer Gesamtkapazität von 607 Plätzen. Hier ist eine Unterbringung pro Kalenderjahr für jeweils drei Monate auch für Rückkehrer möglich (OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris, Rn. 73 m.w.N.). Die Zentren bieten außerdem soziale Beratung und Unterstützung an, u.a. auch Hilfe bei der Registrierung als Arbeitssuchender. Daneben gibt es in Sofia zwei kommunale „Krisenzentren“ für die Unterbringung von Bedürftigen während der Wintermonate mit einer Gesamtkapazität von 170 Plätzen. Die Unterbringungssituation in staatlichen Obdachlosenunterkünften ist zwar bescheiden, jedoch nicht menschenunwürdig (zu alledem: BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 9; Auswärtiges Amt, Auskünfte an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 2 und an das VG Potsdam v. 16.1.2019, S. 2). Für muslimische Schutzberechtigte kann die muslimische Gemeinde ein Anlaufpunkt sein, die sich in der Vergangenheit immer wieder an der Flüchtlingshilfe beteiligt und z.B. leerstehenden Wohnraum an anerkannt Schutzberechtigte überlassen hat (vgl. BAMF, Aktuelle Entwicklungen zur Rechtslage und Situation von Asylbewerbern und anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien, Stand: Mai 2019, S. 4).

Wenn die Unterbringung in Aufnahmezentren nicht (mehr) möglich ist, sind anerkannt Schutzberechtigte darauf verwiesen, auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung zu finden (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21). Neben den dafür benötigten Ausweisdokumenten sowie den finanziellen Mitteln, welche die Schutzberechtigten selbst

erwirtschaften müssen, bestehen bei der Wohnungssuche Probleme aufgrund der Sprachbarriere und der Unerfahrenheit der anerkannt Schutzberechtigten. Ferner werden Fremdenfeindlichkeit und Vorbehalte gegenüber Muslimen auf Seiten der Vermieter beschrieben (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris, Rn. 42 m. w. N.). Außerhalb der Aufnahmezentren helfen indes Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungssuche (Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2), wobei berichtet wird, dass deren Handlungsspielraum aufgrund der Covid-19-Pandemie deutlich eingeschränkt ist (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 1).

Die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen, gepaart mit einer niedrigen Anzahl von in Bulgarien verweilenden Flüchtlingen und gegenwärtigen Überkapazitäten in den Aufnahmezentren, sorgt im Ergebnis dafür, dass es auch weiterhin keine Hinweise darauf gibt, dass bei anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien in nennenswertem Umfang Obdachlosigkeit herrscht (vgl. zuletzt OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 25 m.w.N.; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 56 ff.; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21; Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 16.1.2019, S. 2). Dies deckt sich mit früheren Berichten. Lokale Nichtregierungsorganisationen und die zu den in Bulgarien vorherrschenden Lebensbedingungen mehrfach um Auskunft gebetene Sachverständige Dr. Ilareva hatten auch in der Vergangenheit keine Erkenntnisse, dass anerkannt Schutzberechtigte im Allgemeinen obdachlos oder davon besonders gefährdet seien (vgl. Dr. Ilareva, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 8; Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 9). Dies konnte auch anderen Erkenntnismitteln nicht entnommen werden (vgl. hierzu: VGH Mannheim, Beschl. v. 27.5.2019, A 4 S 1329/19, juris, Rn. 20; OVG Münster, Beschl. v. 16.12.2019, 11 A 228/15.A, juris, Rn. 56).

Darüber hinaus fehlen verlässliche Angaben zu den Lebensumständen spezifisch von rückkehrenden Familien mit Schutzstatus aufgrund der geringen Zahlen derjenigen, die überstellt werden, und aufgrund der fehlenden statistischen Erfassung durch die bulgarischen Behörden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021).

iv. In Bulgarien anerkannt Schutzberechtigte haben einen effektiven Zugang zu einer den Anforderungen des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK genügenden medizinischen Versorgung. Mit der Anerkennung als Schutzberechtigter endet die Übernahme der Krankenversicherung durch die SAR (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 88). Anerkannte

Schutzberechtigte müssen sich deshalb wie bulgarische Staatsangehörige selbst krankenversichern. Sie haben insoweit die Möglichkeit, Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse zu werden, und erhalten auf dieser Grundlage dieselbe medizinische Versorgung wie bulgarische Staatsangehörige (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17 f.). Der monatliche Mindestbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung beträgt 44,80 BGN (d.h. ca. 22,90 EUR, aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 88; das Auswärtige Amt nennt hingegen einen Betrag in Höhe von 24,40 BGN/12,50 EUR, Auskunft an das VG Potsdam vom 11.3.2021, S. 6) und wird in regulären Beschäftigungsverhältnissen hälftig vom Arbeitgeber übernommen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, ebd.). Alle versicherten Personen haben Zugang zu Medikamenten, die ganz oder teilweise von der Krankenkasse bezahlt werden. Hierzu zählen auch bestimmte Psychopharmaka (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 20 f.).

In der Praxis haben Asylbewerber mit denselben Problemen zu kämpfen wie Bulgaren (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 61; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17), da das nationale Gesundheitssystem große materielle und finanzielle Defizite aufweist (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 61; Bertelsmann Stiftung (29.4.2020): BTI 2020 Country Report Bulgaria, https://www.ecoi.net/en/file/local/2029432/country_report_2020_BGR.pdf). In dieser Situation ist spezielle Betreuung für Folteropfer und Traumatisierte nicht verfügbar. Medizinische Grundversorgung ist in den Unterbringungszentren gegeben, und zwar entweder durch eigenes medizinisches Personal oder Nutzung der Notaufnahmen lokaler Hospitäler. Alle Zentren verfügen über medizinische Behandlungsräume (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 17 f.).

Fehlende Dolmetscher und die mangelnde Bereitschaft einiger Ärzte, Asylsuchende als Patienten zu registrieren, stellen jedoch praktische Hindernisse beim Zugang zu medizinischer Versorgung dar (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18). Zudem umfasst die gesetzliche Krankenversicherung nicht alle medizinischen Behandlungen und Medikamente. Insbesondere bei schwerwiegenden und chronischen Erkrankungen ist es möglich, dass anfallende Behandlungskosten nur teilweise erstattet bzw. übernommen werden (Auswärtiges Amt, Auskunft an das VG Potsdam v. 11.3.2021, S. 6; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18). Ohne finanzielle Unterstützung stoßen Asylsuchende auf Schwierigkeiten, diese zusätzlichen Kosten zu decken. Das Bulgarische Rote Kreuz verfügt über einen kleinen Fonds, der hauptsächlich durch den UNHCR finanziert wird, um die Kosten für medizinische Versorgung und Medikamente für eine begrenzte Anzahl extrem vulnerabler Asylsuchender zu decken. In der Praxis wird psychologische Unterstützung in den

Aufnahmezentren von NGOs geleistet, die auf Projektbasis finanziert wird, und nicht in allen Zentren auf dem gleichen Niveau und in gleicher Häufigkeit angeboten werden kann. Die Nachhaltigkeit dieser Dienstleistungen ist entsprechend nicht gewährleistet (zum Vorstehenden insgesamt BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 18).

Die medizinische Notfallversorgung ist wie auch für bulgarische Staatsangehörige, von denen etwa eine Million nicht krankenversichert sind (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 21; vgl. auch BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 21: „Schätzungen zufolge gibt es in Bulgarien mindestens 900.000 Menschen ohne Krankenversicherung [...]“), unabhängig vom Versicherungsstatus kostenlos (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 9, an das VG Trier v. 26.4.2018, S. 4, sowie an das OVG Hamburg v. 7.4.2021). Sie umfasst alle medizinischen Maßnahmen zur Heilung von akut lebensbedrohlichen Funktionsstörungen, die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Körperfunktionen sowie die Behandlung psychischer Erkrankungen, die eine Gefahr für den Erkrankten oder Dritte darstellen. Weder dem Auswärtigen Amt noch den Nichtregierungsorganisationen noch der Sachverständigen Dr. Ilavera sind Fälle bekannt geworden, in denen kranken Schutzberechtigten diese Versorgung verweigert worden ist und es deshalb zu ernsthaften Schäden für Leib und Leben gekommen ist (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 10; Dr. Ilavera, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 7.4.2017, S. 11).

Anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte, die eine psychologische oder psychiatrische Behandlung brauchen, werden an „NADYA“ – ein Zentrum das insbesondere auf die Behandlung traumatisierter Kinder, Frauen als Opfer sexueller und häuslicher Gewalt, sowie Opfer von Menschenhandel spezialisiert ist (<http://www.centrenadja.com/about-us>) – oder an das Zentrum für psychische Gesundheit „Prof. N. Shipkovenski“ verwiesen. Von einem Hausarzt können sie zu einem Psychiater überwiesen werden (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2017, S. 20).

v. Überdies ist zu berücksichtigen, dass gerade auch anerkannt Schutzberechtigte Zugang zu den Hilfeleistungen kommunaler und karitativer Einrichtungen sowie der Nichtregierungsorganisationen haben, die ein funktionierendes Auffangnetz gegen Hunger und Entbehrung bilden. Internationale und bulgarische Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise das Bulgarische Rote Kreuz oder die Caritas informieren anerkannt Schutzberechtigte über ihre Rechte, die allgemeinen Verfahrensabläufe und helfen ihnen bei der

Arbeitsvermittlung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das BAMF v. 25.3.2019, S. 2; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22).

Das Bulgarische Rote Kreuz unterstützt Asylbewerber und anerkannt Schutzberechtigte durch eine Begleitung, Beratung und Übersetzung beim Besuch von Ämtern, Krankenhäusern und anderen Einrichtungen, durch Nachhilfe für Kinder, durch Sozial- und Rechtsberatung, durch Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, durch Bulgarisch- und Englischkurse, durch die Unterstützung Vulnerabler, durch Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie durch Hilfe bei der Kontaktaufnahme mit Verwandten (vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4 und an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 11; BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22; vgl. hierzu auch die einschlägige Internetseite des Bulgarischen Roten Kreuzes unter: <https://en.redcross.bg>).

Das Bulgarische Rote Kreuz betreibt insbesondere den sogenannten Refugee-Migrant Service (RMS), der seit 1997 in der Flüchtlingsintegration tätig ist. Dieser verfügt über Zweigstellen in mehreren bulgarischen Städten und bietet Asylbewerbern, anerkannten Flüchtlingen und abgelehnten Asylbewerbern Geld- und Sachleistungen an. Der RMS arbeitet mit der SAR, dem UNHCR, der Grenzschutzbehörde und anderen europäischen Rotkreuzgesellschaften zusammen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22). Das Bulgarische Rote Kreuz stellt auch Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel bereit und bietet sozialkulturelle Orientierungskurse, Übersetzungen von Dokumenten sowie Übersetzertätigkeiten bei Behördengängen an (BFA, Länderinformationsblatt Bulgarien, 2020, S. 22). Das Bulgarische Rote Kreuz bietet auch Sachleistungen oder eine einmalige finanzielle Hilfe in Notsituationen bei drohender Obdachlosigkeit oder Krankheit an (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4). Es implementiert die Integrationsmaßnahmen des UNHCR und unterstützt den Zugang Schutzberechtigter zu medizinischer Versorgung und Bildung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3).

Das vom UNHCR finanzierte Bulgarian Helsinki Committee (vgl. auch dessen Internetseite: <http://www.bghelsinki.org/en/>) leistet rechtliche Hilfe in Fällen von Rechtsverletzungen (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Lüneburg v. 18.7.2017, S. 4; BAMF, Länderinformation Bulgarien, Stand: Mai 2018, S. 12). Vertreter des Bulgarian Helsinki Committee leisten in den Unterkünften Rechtsberatung (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Weimar v. 18.7.2018, S. 3).

Zwar sind Familien mit minderjährigen Kindern bisher nach Kenntnis des Auswärtigen Amtes nur vereinzelt aus Deutschland nach Bulgarien zurückgekehrt, doch wurde Bulgarien in diesen Fällen nicht nur um die Zusicherung von Unterkünften und angemessenen Aufnahmebedingungen gebeten, sondern können sich die betroffenen Familien zudem auch an das Bulgarische Rote Kreuz, die Caritas, den Rat der Flüchtlingsfrauen sowie an die hiesige Vertretung der Internationalen Organisation für Migration wenden, um in Programme aufgenommen zu werden, welche die Familien bei der Arbeits- und Wohnungssuche sowie der Beantragung von Sozialleistungen unterstützen (Auswärtiges Amt, Auskunft an das OVG Hamburg v. 7.4.2021, S. 1 f.; s. auch OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris, Rn. 64).

Die Adressen der in Bulgarien tätigen Nichtregierungsorganisationen sind im Internet zugänglich (vgl. Bulgarian Red Cross/UNHCR, Handbook S. 31, abrufbar unter: http://en.redcross.bg/files/1516-BRC_Narachnik_Integration_last_eng.pdf; zum Vorstehenden s. auch: OVG Hamburg, Ur. v. 18.12.2019, 1 Bf 132/17.A, juris, Rn. 79-85).

vi. Das bulgarische Bildungssystem gliedert sich in Grundschule, Sekundarschule und Hochschule. In Bulgarien besteht für Kinder vom 6. bis zum 16. Lebensjahr Schulpflicht. Ab dem vollendeten 5. Lebensjahr ist der Besuch einer Vorschule verpflichtend (EURES, Lebens- und Arbeitsbedingungen: Bulgarien, https://ec.europa.eu/eures/public/living-and-working/living-and-working-conditions/living-and-working-conditions-bulgaria_de, abgerufen am 4.3.2022).

Das bulgarische Recht gewährleistet den Zugang schutzsuchender oder Schutz innehabender Kinder zu kostenlosem Unterricht in regulären staatlichen Schulen sowie zur Berufsausbildung nach den für bulgarische Kinder geltenden Bedingungen (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 60, 87). Das Bildungsangebot in den Unterkünften selbst ist allerdings begrenzt, Kurse für die bulgarische Sprache für Kinder werden etwa nur von Nichtregierungsorganisationen organisiert (CoE fact-finding Report, 2018, S. 11), und konnte jedenfalls zu den Hochzeiten der Corona-Pandemie nicht mehr geleistet werden (aida, Country Report: Bulgaria, Stand: 2020, S. 60).

vii. Im Hinblick auf die Corona-Pandemie ist noch aktuell auszuführen, dass sich die Verhältnisse in Bulgarien durch das Infektionsgeschehen und dessen Folgen nach wie vor nicht in einer Weise verändert haben, die – für sich genommen – dazu führen würde, dass

der Kläger dort unabhängig von seinem Willen und persönlichen Einsatz der Verelendung anheimfiele.

Soweit die Auswirkungen der Pandemie die tatsächlichen Verhältnisse in Bulgarien betreffen, gibt es keine greifbaren Anzeichen dafür, dass sich die Chancen international Schutzberechtigter darauf, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten, gravierend und nachhaltig verschlechtert hätten (s. dazu auch bereits o. unter ii.). Gleiches gilt in Bezug auf den Zugang zu einer Unterkunft sowie auf ausreichende Grundversorgung. Maßgeblich ist dabei, dass es keine Indizien für eine aus Sicht der in Bulgarien Schutzberechtigten nachhaltige Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation und der Einstellung der bulgarischen Stellen zu ihnen gibt.

Nach allgemein zugänglichen Quellen sind die Infektionszahlen in Bulgarien – wohl auch aufgrund des Abebbens der Omikron-Welle – zuletzt wieder stark rückläufig gewesen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt derzeit bei 201,2 (<https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/bulgarien/>, Stand: 4.3.2022), fällt damit allerdings erheblich niedriger als in Deutschland (wo der Wert aktuell bei 1.196,4 liegt, <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/deutschland/>, Stand: 4.3.2022) und in anderen EU-Mitgliedstaaten aus (vgl. <https://qap.ecdc.europa.eu/public/extensions/COVID-19/COVID-19.html#global-overview-tab>). Zudem zeigt sich mit verbreitetem Auftreten der Omikron-Variante, dass die Fähigkeit dieser Variante eine bedrohliche Erkrankung hervorzurufen, weniger schwerwiegend ist im Vergleich zu den vorherigen vorherrschenden Varianten. Seit dem 3. März 2022 gelten daher keine Staaten bzw. Regionen mehr als Hochrisikogebiete, wobei Bulgarien schon zuvor, nämlich seit dem 27. Februar 2022, nicht mehr als Hochrisikogebiet eingestuft wurde (s. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html/, Stand: 1.3.2022). Dem Gericht liegen auch keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine medizinische Grundversorgung von Schutzsuchenden in Bulgarien aufgrund der Corona-Pandemie nicht oder nur eingeschränkt gewährleistet ist (s. zuletzt auch OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 37: „Die medizinische Grundversorgung für anerkannt Schutzberechtigte ist von der Corona-Pandemie nicht betroffen [...]“). Davon abgesehen besteht für den Kläger kein im Vergleich signifikant erhöhtes Risiko, bei einer Rückkehr nach Bulgarien (schwer) an dem SARS-CoV-2-Virus (Corona) zu erkranken. Denn seit dem Wegfall der Priorisierung am 7. Juni 2021 bestand und besteht weiterhin die Möglichkeit für den Kläger, einen Schutz gegen die (schwere) Erkrankung durch eine (Booster-)Impfung in

Deutschland zu erwerben. Auch die (wenngleich langsam) steigende Impfquote in Bulgarien (Stand: 5.12.2021 bei 27,61 % liegend, <https://www.corona-in-zahlen.de/weltweit/bulgarien/>) dämpft das Risiko einer Ansteckung weiter.

Ein faktischer oder verordneter Stillstand des öffentlichen bzw. wirtschaftlichen Lebens in Bulgarien ist nach wie vor nicht festzustellen. Mit Wirkung vom 1. Februar 2022 ist eine Einreise für EU-Staatsangehörige aus Deutschland und anderen EU-Staaten der roten Zone nur dann möglich, wenn bei Einreise ein EU-konformes, gültiges Impfbzertifikat oder ein EU-konformer, gültiger Genesenennachweis oder ein EU-konformer, negativer Test (PCR-Test nicht älter als 72 Stunden und Antigen-Test nicht älter als 48 Stunden) vorgelegt wird. Kinder unter zwölf Jahren benötigen keinen Test/Nachweis. Personen mit gültigem bulgarischen Aufenthaltstitel und ihre Familienangehörigen sowie bulgarische Staatsangehörige, welche keinen der o.g. Nachweise bei Einreise vorlegen, können einreisen, müssen sich aber in Quarantäne begeben (zehn Tage). Sie haben die Möglichkeit, sich frühestens 72 Stunden nach Einreise einem PCR- oder Antigen-Test zu unterziehen. Wenn das Resultat dieses Tests negativ ist, wird die Quarantäne dieser Person ab dem Tag der Negativ-Registrierung im (bulgarischen) nationalen Covid-19 Informationssystem beendet. Darüber hinaus hat die bulgarische Regierung die seit dem 14. Mai 2020 geltende „epidemiologische Notlage“ zuletzt bis zum 31. März 2022 verlängert. Auch werden die Öffnungszeiten und Zutrittsbedingungen öffentlicher Gebäude in Abhängigkeit des aktuellen Infektionsgeschehens unter Einhaltung der üblichen Hygiene- und Abstandsregeln kurzfristig angepasst. Gleiches gilt für Geschäfte, Apotheken, Restaurants, Bars, Diskotheken und Klubs. Doch sind sämtliche dieser Einrichtungen bzw. Geschäfte nicht generell geschlossen (ebenfalls hierauf hinweisend OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 33), wobei u.a. Maskenpflicht bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und in bestimmten geschlossenen öffentlichen Räumen besteht (s. zum Vorstehenden: <https://sofia.diplo.de/bg-de/aktuelles/-/2318146>; <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/laender/bulgarien-node/bulgariensicherheit/211834>). Aufgrund eines Erlasses vom 19. Oktober 2021 (Nr. RD-01-856) gelten seit dem 21. Oktober 2021 zudem verschiedene (weitere) Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und zum Schutz der Bevölkerung – hiernach können u.a. öffentliche Einrichtungen, Restaurants, Malls etc. nur unter Einhaltung der sog. 3G-Regelungen besucht werden und wird der Präsenzunterricht an Schulen in allen Gemeinden, wo die 14-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner über 750 liegt, eingestellt (<https://sofia.diplo.de/bg-de/aktuelles/-/2318146>; eine gekürzte Version des Erlasses auf Deutsch findet sich unter: [- 34 -](https://sofia.diplo.de/blob/2491284/9c40e35be0caf26262ded5ed2ab3f422/erlass-covid-19-10-</p></div><div data-bbox=)

2021-data.pdf). Seit kurzem können auch einzelne Bezirke zusätzliche Maßnahmen gegen die Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen, die nicht landesweit gelten (ebd.).

Vor diesem Hintergrund geht auch die obergerichtliche Rechtsprechung, wie dargelegt, jedenfalls in Bezug auf die Gruppe der gesunden und arbeitsfähigen anerkannt Schutzberechtigten übereinstimmend davon aus, dass diese auch unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie perspektivisch in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt auf dem vom Europäischen Gerichtshof benannten Niveau selbstständig zu bestreiten (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 15.2.2022, 11 A 1625/21.A, juris; OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris; VGH Kassel, Urt. v. 26.10.2021, 8 A 1852/20.A, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 22.9.2020, 3 B 33.19, juris; Urt. v. 18.12.2019, 3 B 8.17, juris; OVG Bautzen, Urt. v. 15.6.2020, 5 A 382/18, juris; Urt. v. 13.11.2019, 4 A 947/17.A, juris; VGH Mannheim, Beschl. v. 23.4.2020, A 4 S 721/20, juris; OVG Koblenz, Beschl. v. 17.3.2020, 7 A 10903/18, juris; Beschl. v. 20.10.2020, 7 A 10889/18, juris).

(2) Ausgehend von diesen Maßgaben droht dem Kläger bei einer Rückkehr nach Bulgarien nicht beachtlich wahrscheinlich eine gegen Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstößende menschenunwürdige Verelendung.

Der Kläger ist ein junger, gesunder und arbeitsfähiger Mann, der nicht zu der Gruppe der besonders vulnerablen Personen gehört. Unter Zugrundelegung der aktuellen Erkenntnisse zur allgemeinen Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien wird es ihm nach Einschätzung des Gerichts gelingen, seinen Lebensunterhalt perspektivisch selbst zu erwirtschaften, hiervon Wohnraum zu bezahlen und sich zu versorgen. Es ist davon auszugehen, dass er unmittelbar nach seiner Rückkehr nach Bulgarien aufgrund der geringen Auslastung eventuell in einer der Aufnahmeeinrichtungen der SAR oder der anderen Unterbringungseinrichtungen Unterkunft finden, jedenfalls aber die Hilfe von Nichtregierungsorganisationen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche sowie der Versorgung mit Lebensmitteln in Anspruch nehmen können wird. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es dem Kläger nicht gelingen wird, den Lebensunterhalt für sich alleine zumindest auf einem Niveau sicherzustellen, das eine existenzielle Notlage ausschließen wird. Insoweit sei auch darauf verwiesen, dass ein Verstoß gegen Art. 4 GRCh nicht vorliegt, wenn der Betroffene – wie hier der Kläger – nicht einmal den Versuch unternimmt bzw. unternommen hat, sich unter Zuhilfenahme der bescheidenen Möglichkeiten und gegebenenfalls unter Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes eine Existenz in Bulgarien aufzubauen.

bb. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist ebenfalls nicht festzustellen. Für den Kläger besteht im Fall seiner Abschiebung nach Bulgarien keine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit. Insbesondere besteht keine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen, die nach § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vorliegt, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Derartiges hat der Kläger jedoch nicht geltend gemacht und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Das allgemeine Risiko, bei einer Ausreise nach Bulgarien, das im Entscheidungszeitpunkt nicht mehr als Hochrisikogebiet in Bezug auf Corona eingestuft ist (vgl. o.), dort alsbald an Corona zu erkranken und infolge (nicht grundsätzlich, vgl. o.) fehlender Behandlungsmöglichkeiten daran zu sterben, kann ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ebenfalls nicht begründen. Denn § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst grundsätzlich nur einzelfallbezogene, individuell bestimmte Gefährdungssituationen, da bei allgemeinen Gefahren gemäß § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG i.V.m. § 60a AufenthG über die Gewährung von Abschiebungsschutz im Wege politischer Leitentscheidungen entschieden werden soll (Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 6 AufenthG) und hier nicht festgestellt werden kann, dass der Kläger bei einer Rücküberstellung nach Bulgarien wegen des Corona-Virus sehenden Auges in den Tod geschickt bzw. in Bulgarien schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen erleiden würde (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 7.12.2021, 10 LB 257/20, juris, Rn. 73).

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.